

Satzung der Gemeinde Lübow

über den Bebauungsplan Nr. 3 "Wohngebiet Storchenallee"

Teil A - Planzeichnung M 1 : 500

Gemeinde Lübow
Gemarkung Lübow
Flur 2

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1996 (BGBl. I S. 132) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Nutzungsschablone	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
WA 1-3	II (1 + D)
0,4	0,5
SD, KWD	35 - 50° DNG
TH: max. 4,00m	
FH: max. 9,50m	

Straßenquerschnitt, M 1:100



Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I	Festsetzungen	
WA 1-3	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr. 1 BauGB
2 Wo	Allgemeine Wohngebiete mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (hier: 2 Wohnungen)	§ 4 BauNVO u. § 9(1) Nr. 6 BauGB
(15)	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr. 1 BauGB § 19 BauNVO
Q4	Geschosshöhezahl als Höchstmaß (GRZ)	
II (1 + D)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (Erdgeschoss + ausgebautes Dachgeschoss)	
TH	4,00 m, Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	9,50 m, Firsthöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	örtl. Bauvorschriften
KWD	Krippelwalmdach	
35° 50'	Dachneigung (DNG)	
o	Bauweise, Bauvorgaben	§ 9(1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
△	nur Einzelhaus zulässig	
---	Baugrenze	
▨	Verkehrsflächen	§ 9(1) Nr. 11 u. (6) BauGB
▨	Straßenbegrenzungslinie	
▨	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehr)	
▨	verkehrsbenutzter Bereich	
▨	Verkehrsgrenze	
▨	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
▨	Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
▨	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9(1) Nr. 20, 25 u. (6) BauGB
▨	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
▨	Erhaltung; Anpflanzungen; Bäume	§ 9(1) Nr. 25 u. (6) BauGB
▨	Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(7) BauGB
▨	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9(1) Nr. 10 u. (6) BauGB
▨	II. Darstellung ohne Normcharakter	
▨	vord. Flurstücksgrenze	
▨	wegfallende Grundstücksgrenze	
▨	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
77	Nummer des Flurstücks	
20,73	Höhe in m über NN	
23	Höhenrichtlinie	
▨	vord. Gebäude u. bauliche Anlagen	
▨	Abbl. vord. baulicher Anlagen	
⊙	Sichtkeiler	

Teil B - Textl. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB
1.1. Ausschluss von Ausnahmen § 1(6) BauNVO
In den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis einschließlich WA 3 sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4(3) Nr. 3 - 5 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB
2.1. Höhe baulicher Anlagen § 11(1) BauNVO
Als Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Stockhöhe, gilt die mittlere Höhelage des zugehörigen Straßenschnitts.

2.2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19(4) BauNVO
In den WA 1-3 darf die zulässige Grundfläche nicht überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 11(1) Nr. 2 BauGB
3.1. Gemäß § 23(3) BauNVO
2.1. ein Vorstreifen von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Eker, Balkone, Windfänge o. ä.) vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.
3.2. Gemäß § 23(5) BauNVO
sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.
3.3. Gemäß § 23(5) BauNVO
dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht, unter Beachtung des erforderlichen Stauraumes vor den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/Carports.

4. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9(1) Nr. 11 BauGB
Die Planflächen A und A1 sind als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - verkehrsbenutzter Bereich - gemäß § 42(4a) StVO festzusetzen.

5. Flächen mit Festsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25 BauGB
5.1. Bindungen für Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25 b BauGB
Die Bepflanzung auf den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist dauernd zu erhalten. Bei notwendigen Neuanpflanzungen sind Gebölze entsprechend dem Bestand zu wählen.
5.2. Ausgleichsmaßnahme
Als Ausgleichsmaßnahme für die erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft ist außerhalb des Bepflanzungsbereiches am Ortort von Lübow, entlang des Zaunes der Stallanlagen im südöstlichen Teil eine dreistufige abgestufte Hecke zu pflanzen. Die Pflanzung beginnt am Weg nach Malßow und ist bis zur vorhandenen Hecke weiterzuführen (siehe Umrisszeichnungen).
5.3. Bänderfristen für das Anpflanzen der nach § 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB festgesetzten Bepflanzungen
Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen ist mit dem Anpflanzen zu beginnen und muß spätestens 2 Jahre nach Erschließungsbeginn abgeschlossen sein.
6. Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9(1) Nr. 6 BauGB
Die Zahl der zulässigen Wohnungen ist auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.
7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, § 9(1) Nr. 9 BauGB
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke innerhalb der Sichtfelder an der Straßeneinmündung sind von jeglicher Bebauung und sich einstellendem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über zugewandter Verkehrsfläche dauernd freizuhalten.
8. Ableitung des Niederschlagswassers
Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist dezentral am Standort zu versickern oder einer sinnvollen Nutzung/Wiederverwendung zuzuführen.

Textliche Hinweise
Hinweis zur Abfallwirtschaft
Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes, wie - hartes Geröll, - normale Färbung, - Ausblü von verunreinigten Flüssigkeiten, - Ausgasungen, - Reste alter Abgrabungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 (BGBl. I S. 1415), bei § 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 465) verpflichtet.
Hinweise zur Bodendenkmalpflege
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11(1) DSBG-MV (OVSt. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbündlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11(1) DSBG-MV unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Baumaßnahmen vermieden.
Hinweise zur TWSV III:
Für den Geltungsbereich innerhalb der TWSV III sind die sich aus dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 101 sowie aus dem Trinkwasserschutzgesetz (Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) vom November 1981 und der TGL 4355/01 und 02 ergebenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.
Bei Planungen und Erweiterungen von Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie beim Verlegen von Abwasserkanälen und Leitungen ist das Regelwerk ATV, Arbeitsblatt A 142 zu beachten.
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen der §§ 19-21 des Wassermischungsstoffs (WHG), des § 26 des Landeswassergesetzes für Meck-Vorp., der GVB-Vorschriften und anderer geltenden Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, daß eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9(4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO MV

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohngebiet Storchenallee".

§ 2 Baugestalterische Festsetzungen
1. Dächer
Die Hauptdächer sind als Sattel- oder Krüppelwalmflächen mit einem Neigungswinkel von 35° - 50° zu errichten. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. -steinen in den Farben rot - rotbraun oder anthrazit - schwarz auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachziegeln sind mind. 0,30 m unter der Haupthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebengebäuden gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszuführen.
2. Außenwände
zulässiges Material:
- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschichtete Bauten in heller Farbgebung mit nicht glänzender Oberfläche
- andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig, wenn sie zur Betonung einzelner Bauteile dienen
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/ Holz/ Metall zulässig
nicht zulässig sind:
- hochglänzende Außenwände (z. B. Edelstein, emailierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)
- Verkleidungen aus Materialien, die andere Bauteile vortäuschen
3. Nebenanlagen
Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit dem Material des Hauptgebäudes oder aus Holz zu errichten. Gas- oder Ölheizkessel außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzubringen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen).
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen und Holzzaunen zu verschleiern.
4. Garagen/ Carports
Bei direktem Anbau der Garagen/ Carports an das Hauptgebäude gilt:
Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/ Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen.
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig. In diesem Fall darf auch von der Dachneigung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet werden.
5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
befestigte Flächen, wie Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Terrassen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Naturstein) oder wasserdurchlässige Decken auszuführen. Die Pflasterung ist wasserdrückstabil zu verlegen.
6. Einfriedungen
Grundstückseinfriedungen sind straßenseitig als lebende Hecke und Holzzaun zulässig.
Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind außerdem Mischengitterzaune in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.
Für die Höhe der Einfriedungen sind Höchstmaße festzusetzen:
- 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen
- 1,80 m entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen
Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (gleiches Maß) zur Straßeneingrenzungslinie zulässig.

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.03.1997, Az. 202 232a-517/19-58, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erstellt.
Lübow, den 27.4.99

Die Gemeindevertretung hat am 12.11.1996 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht, eine Abwägung wurde nicht erforderlich.
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde